

Wie die Verfassung die Kirche schützt

Rechtsexperte Emanuel Schädler referierte am Montag in der Stein Egerta über das Verhältnis zwischen Kirchen- und Staatsrecht.

Damian Becker

Das Thema «Trennung von Kirche und Staat» begleitet die Öffentlichkeit in Liechtenstein bereits seit Längerem. In Liechtenstein ist die katholische Kirche die Landeskirche und durch die Verfassung geschützt. Andere Religionsgemeinschaften fühlen sich dadurch benachteiligt. Zuletzt hatten dies einzelne Vertreter der Glaubensgemeinschaft im Oktober beim ersten interreligiösen Dialog Liechtensteins bekräftigt. Erbprinz Alois und Fürst Hans-Adam II. haben ebenso mehrmals in der Öffentlichkeit gefordert, Kirche und Staat zu trennen.

Eine Entflechtung der beiden Institutionen lässt sich nicht leicht bewerkstelligen. Im Bildungszentrum Stein Egerta in Schaan hat am Montag diesbezüglich Emanuel Schädler, Forschungsbeauftragter Recht beim Liechtenstein Institut, über das Staatskirchenrecht mit Bezug zum Staatsrecht referiert. Schädler ging auf die Probleme ein, die eine Entflechtung verhindern, präsentierte einen Lösungsvorschlag und klärte im Allgemeinen über die Unterschiede zwischen den beiden verschiedenen Rechtssystemen auf.

Die Veranstaltung mit dem Titel «Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht in Liechtenstein» wurde von rund 20 Personen besucht. Im Publikum befanden sich Generalvikar Markus Walser, Vertreter des Landtags wie Patrick Risch und Georg Kaufmann, sowie Vertreter der Gemeinden wie Bürgermeister Manfred Bischof und Vorsteher Christoph Beck.

Das Einverständnis beider Seiten zählt

In der Verfassung ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat geregelt. Daraus geht das Prinzip des Einverständnisses

hervor. Das heisst: Weder die katholische Kirche noch der Staat dürfen sich einseitig voneinander lösen. Dies führt zu einer festgefahrenen Situation. Schädler weiss aus eigener Erfahrung, dass sich Einwohner mit dem Thema beschäftigen. Sie treten mit eigenen Lösungsansätzen an ihn heran. Ideen, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, scheitern an der Theorie. Schädler nennt das Beispiel, andere Religionsgemeinschaften auf den Status der Landeskirche zu erheben. Hier existiert ein verfassungsrechtliches Problem. Weil die römisch-katholische Kirche unter Schutz steht, dürfen ihre Rechte nicht beschnitten werden. Wenn andere Religionsgemeinschaften denselben Rang hätten, sei ein Interessenkonflikt zwischen einzelnen Gemeinschaften um Rechte und Finanzen nicht vermeidbar. Wenn Rechte der katholischen Kirche beschnitten werden, ist dies verfassungsrechtlich nicht tragbar.

Schädler geht auch auf die Forderung ein, dass sich der Staat einseitig löst. Er bietet diesbezüglich ein Gedankenexperiment an: «Nehmen wir an, den Fürsten, die Regierung und das Verfassungsgericht überkäme über Nacht ein böser Geist und sie würden sich allesamt dazu entschliessen, Kirche und Staat zu trennen. Dann wäre es auch tatsächlich so, richtig wäre es aber dennoch nicht. Und es wäre ein schlechter Startpunkt für die Zukunft.»

Amtskirche, Land und Gemeinden

Schädler blickt kritisch auf den Begriff «Trennung von Kirche und Staat». Weil dieser die Situation vereinfacht, stellen sich die Einwohner die Durchführung ebenso zu einfach vor. Gemeinde und Staat, Pfarreien und Erzbistum stehen sich gegenüber und sind miteinander verflochten. Ein Bericht und



Emanuel Schädler zeigte einen Lösungsansatz auf, wie Kirche und Staat derzeit zu trennen wären.

Bild: Tatjana Schnalzer

Antrag der Regierung aus dem Jahr 1998 – ein Jahr nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz – geht darauf ein. «Das Verhältnis zwischen dem Land Liechtenstein und der Kirche ist nur ein Teilbereich der gegenseitigen Problematik. Von vermutlich grösserer Bedeutung ist das Verhältnis zwischen den Gemeinden und der Kirche. Dies äussert sich allein schon auf der weltlichen Ebene der Finanzen.» Gemeinhin zahlen die Gemeinden für die Kirchengebäude, aber die Kirche hat das Sagen über sie und damit verbundene Rechte und Pflichten. Gemäss Schädler schliesst die Ausführung der Regierung mit einem schönen Gedankengang: «Das Verhält-

nis zwischen den Gemeinden und der Kirche ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich die eigentliche Seelsorge in Liechtenstein in den Gemeinden abspielt.»

Eine Trennung von Kirche und Staat wirft die Frage auf, wie das Besitzverhältnis zwischen Gemeinden und Pfarreien neu geregelt wird. In den Gemeinden Balzers und Gamprin hat bis anhin keine Entflechtung des Besitzes stattgefunden. Diese zwei Fälle verzögern die politisch angestrebte Trennung von Kirche und Staat. Laut Kritikern benutzt das Erzbistum die beiden Gemeinden als Vorwand, die Trennung zu verhindern. Generalvikar Markus Walser steuerte aus dem

Publikum bei, dass die Schätzwerte unter dem Marktwert liegen. Das wäre unfair gegenüber den anderen Gemeinden.

Emanuel Schädler präsentiert einen Lösungsansatz. Mit dem gegenseitigen Einverständnis soll ein neues Religionsgesetz in Kraft treten, jedoch Problembeispiele wie Benden und Balzers dabei ausgeklammert werden. Damit wäre das Prinzip des Einverständnisses gewahrt. Ein neu gegründetes, neutrales Gremium soll dann über die Fälle Balzers und Benden richten. «Dieses Gremium könnte zum Beispiel zu je einem Drittel mit Vertretern der Kirche, des Staates und Fachleuten besetzt sein. Es darf nicht zu gross sein und

die Vertreter müssten mit einer Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden», so Schädler.

Im Kirchenrecht steht das Seelenheil im Vordergrund

Einen grossen Raum im Vortrag nahm auch das gängige Kirchenrecht in Anspruch. Im Jahr 1983 trat es in Kraft. Dieses gilt für alle Diözesen weltweit. Die einzelnen Bistümer können jedoch in diesem Rahmen Gesetze per Partikularrecht spezifizieren. Zwischen Kirchen- und Staatsrecht gibt es grundlegende Unterschiede. Ein demokratischer Staat ist von der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Judikative und Exekutive gekennzeichnet. In der katholischen Kirche liegt diese aber nicht vor. Der Papst hat die Stellung als oberster Gesetzgeber, Herrscher und Richter inne.

Im Unterschied zum Staat darf die Kirche ihre Gewalt nicht durchsetzen. Dies ermöglicht moralische Forderungen, die einem moralischen Staat nicht obliegen. So muss jeder Gläubige laut dem Kirchenrecht nach der Wahrheit suchen. Eine Forderung, die sich nicht überprüfen lässt und auch nicht überprüft werden soll. Auch karitative Ansprüche finden so Raum.

Das Kirchenrecht muss sich in die Staatsordnung einfügen. Der Umgang mit Personen, welche die Regeln brechen, stellt sich aber anders dar. Beim weltlichen Gericht muss jeder Täter bei der Strafbemessung gleich behandelt werden. Die Reue des Angeklagten rückt dabei in den Hintergrund. «In der Kirche nehmen interne Faktoren eines Menschen eine weitaus grössere Bedeutung ein», so Schädler. Je nach dem Bedauern und Gesten beispielsweise eines Priesters, der sich nicht an ein Gesetz hielt, gibt es Ausnahme um Ausnahme. Nicht die Gleichbehandlung, sondern das Seelenheil des Einzelnen steht im Vordergrund.